



PROTOKOLL

zur

09. GEMEINDERATS - SITZUNG

Donnerstag, den 30. März 2023; 18.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:
Herbert Rieder

Vizebürgermeister:
Franz Seil
Wilfried Ellinger

Gemeindevorstand:
Roland Friedl
Christine Lintner
Emanuel Rieder, MSc, MBA

Gemeinderäte:
Johannes Lanner
Ing. Mag. Dr. Josef Schreder
Mag. Franz Hörmann
Dominik Spitzer
Lisa-Maria Beikircher
Stefan Berger
Dipl. (HTL) Ing. Jürgen Peer
Claudio Schön
Manfred Schwarzenbacher

Ersatz:
Sabrina Gurtner
Robert Weinhart

Vertretung für Herrn Johann Lanzinger
Vertretung für Herrn Dipl. Ing. (FH) Richard Schrof

Schriftführerin:
Mag. Carina Unterlechner

Finanzverwalter:
Günter Schipflinger

Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 09. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann werden auf Antrag des Vorsitzenden und einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates die Punkte 4 - 6 von der Tagesordnung gestrichen, da die erforderlichen Unterlagen noch ausständig sind sowie nachfolgender Tagesordnungspunkt mitaufgenommen und die Nummerierung entsprechend geändert:

Punkt 3

Gemeinde Kirchbichl – Unterbringung Kindergartenkinder ab Kindergartenjahr 2023/2024

Information und Beschlussfassung über die Unterbringung von Kindergartenkindern ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Anschließend wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Gemeinde Kirchbichl – Rechnungsabschlüsse 2022

a) Bericht vom Obmann des Finanzausschusses - Hr. Bgm. Rieder Herbert - über die Rechnungsabschlüsse 2022

- I) der Gemeinde Kirchbichl
- II) des Wohn- und Pflegeheimes
- III) der Immo-Kirchbichl KG

b) Bericht des Obmannes des Finanzkontrollausschusses über die Vorprüfung der oben angeführten Rechnungsabschlüsse;

c) Beschlussfassung über die Genehmigung (Verabschiedung) der Rechnungsabschlüsse 2022

- I) der Gemeinde Kirchbichl
- II) des Wohn- und Pflegeheimes
- III) der Immo-Kirchbichl KG

a) I) Gemeinde:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 wurde unter Anwendung des sogenannten Drei-Komponenten-Systems bzw. nach den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) erstellt. Das System sieht, neben umfangreichen weiteren Anlagen, die Darstellung in drei miteinander verknüpften Haushalten vor:

- o Ergebnishaushalt (Information zum Ressourcenverbrauch und seiner Bedeckung)
- o Finanzierungshaushalt (Information über Zahlungsströme)
- o Vermögenshaushalt (Information über Ausmaß des Vermögens und dessen Finanzierung)

Abschluss Ergebnishaushalt 2022:

Nettoergebnis	€ 1.618.951,72
Summe Haushaltsrücklagen	€ 687.055,36
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 2.306.007,08

Abschluss Finanzierungshaushalt 2022:

Geldfluss operative Gebarung	€ 3.868.310,00
Geldfluss investive Gebarung	-€ 3.714.498,09
Nettofinanzierungssaldo	€ 153.811,91
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-€ 446.372,86
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung	-€ 292.560,95
Geldfluss nicht voranschlagswirksame Gebarung	-€ 178.789,21
Veränderung an liquiden Mitteln	-€ 471.350,16

Abschluss Vermögenshaushalt 2022 (31.12.2022):

Langfristiges Vermögen	€ 65.859.150,27
Kurzfristiges Vermögen	€ 7.408.955,31
Summe Aktiva	€ 73.268.105,58
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 63.501.020,08
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	€ 4.012.630,12
Langfristige Fremdmittel	€ 5.553.452,54
Kurzfristige Fremdmittel	€ 201.002,84
Summe Passiva	€ 73.268.105,58

Weitere ausgewählte Kennzahlen aus dem Rechnungsabschluss 2022:

- Laufender finanzierungswirksamer Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss): € 3.869.553,85
- Frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss): € 3.373.473,41
- Verschuldungsgrad: 12,82 % (geringe Verschuldung)
- Pro-Kopf-Verschuldung: € 820,00
- Pro-Kopf-Verschuldung (um liquide Mittel bereinigt): -€ 384,34

a) II) Wohn- und Pflegeheim:**Abschluss 2022 (Gewinn- und Verlustrechnung):**

Erträge	€ 5.044.967,05
Aufwendungen	€ 4.329.813,72
Nettoergebnis	€ 715.153,33
Summe Haushaltsrücklagen	€ 425.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 290.153,33

Abschluss 2022 (Bilanz 31.12.2022):

Anlagevermögen	€ 573.656,32
Umlaufvermögen	€ 2.690.149,21
Rechnungsabgrenzungsposten	€ 1.476,37
Summe Aktiva	€ 3.265.281,90
Eigenkapital	€ 2.326.682,00
Rückstellungen	€ 710.126,09
Verbindlichkeiten	€ 228.473,81
Summe Passiva	€ 3.265.281,90

a) III) Immo-Kirchbichl KG:

Abschluss 2022:

Einnahmen	€ 36.331,66
Ausgaben	€ 66.389,26
Ergebnis	-€ 30.057,60

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 wurde vom Überprüfungsausschuss am 14.03.2023 vorgeprüft und in der Zeit vom 15.03.2023 bis 28.03.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, wobei keine Einsichtnahme erfolgte.

b) Bericht des Obmannes des Finanzkontrollausschusses über die Vorprüfung der oben angeführten Rechnungsabschlüsse

Die Finanzkontrolle zur Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 der Gemeinde Kirchbichl und der Immo-Kirchbichl KG fand am 14. März 2023 statt.

*Anwesend: Schön Claudio Obm
Berger Stefan Obm-StellV
Lanzinger Johannes
Hörmann Franz
Lanner Johannes*

Entschuldigt

*Abwesend: Schreder Josef
Spitzer Dominik*

*Gemeindeamt: Schipflinger Günther
Michael Druckmüller*

Thema: Vorprüfung der Jahresrechnung 2022

Finanzverwalter Günter Schipflinger führt durch den Rechnungsabschluss 2022.

Zu Beginn erläutert er die Abweichungen über € 30.000,-- gegenüber dem Ergebnisvoranschlag sowie dem Finanzierungsvoranschlag. In der Folge erörtert er die wichtigsten Kennzahlen des Rechnungsabschlusses und beantwortet aufkommende Detailfragen ausführlich und verständlich.

Der Rechnungsabschluss 2022 weist nachstehende Ergebnisse aus:

a) Ergebnishaushalt:

Nettoergebnis nach Rücklagen € 2.306.007,08

b) Finanzierungshaushalt:

Veränderung an liquiden Mitteln -€ 471.350,16

c) Vermögenshaushalt:

Nettovermögen (31.12.2022) € 63.501.020,08

Weiters wurden folgende Themenbereich besprochen:

Situation ÖPNV-Verkehr ...

Aufwand Entsorgungen im Rahmen der Gassstationen, Hundesteuer,....

Der Abschluss der IMMO Kirchbichl KG wird vorgeprüft, es werden keine Mängel festgestellt.

Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei Herrn Schipflinger und seinem Team für die geleistete Arbeit, die termingerechte Erstellung des Jahresabschlusses und die gute Zusammenarbeit.

Für den Prüfungsausschuss

GR Schön Claudio

Obmann

Die Finanzkontrolle zur Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 des Wohn- und Pflegeheimes der Gemeinde Kirchbichl fand ebenfalls am 14. März 2023 statt.

*Anwesend: Schön Claudio Obm
Berger Stefan Obm-StellV
Lanzinger Johannes
Hörmann Franz
Lanner Johannes*

Entschuldigt

*Abwesend: Schreder Josef
Spitzer Dominik*

*Gemeindeamt: Schipflinger Günther
Michael Druckmüller*

Der Finanzverwalter erläutert, in krankheitsbedingter Abwesenheit des Verwaltungsleiters des Wohn- und Pflegeheims, Herr Mag. Hochfilzer die Gewinn- und Verlustrechnung für 2022 sowie die Bilanz zum 31.12.2022.

*Der Jahresabschluss 2022 weist einen Jahresüberschuss nach Rücklagen von
€ 290.153,33
aus.*

*Die Bilanz zum 31.12.2022 weist eine Bilanzsumme in Höhe von € 3.265.281,90 aus, das Eigenkapital stellt sich mit einer Summe in Höhe von € 2.326.682,00 dar.
Alle aufkommenden Fragen wurden ausführlich beantwortet.*

Der Prüfungsausschuss gratuliert Herrn Mag. Hochfilzer und seinem Team zu diesem Ergebnis.

Der Obmann bedankt sich im Namen des Ausschusses für die gute Zusammenarbeit.

Für den Prüfungsausschuss

GR Schön Claudio

Anschließend übergibt Hr. Bgm. Rieder Hr. Vzbgm. Seil den Vorsitz und verlässt zur Beratung und Beschlussfassung den Raum.

Hr. Vzbgm. Seil fragt nach, ob es noch Fragen zu den Rechnungsabschlüssen bzw. zum Vorgebrachten gibt. Nachdem keine Wortmeldung folgt, merkt Hr. Vzbgm. Seil an, dass das vergangene Jahr für die Gemeinde Kirchbichl gut gelaufen ist und spricht dem Finanzverwalter sowie dem Heimleiter samt ihrem Team seinen Dank aus. Sodann geht er zur Beschlussfassung über.

c) Beschlussfassung über die Genehmigung (Verabschiedung) der Rechnungsabschlüsse 2022

- I) der Gemeinde Kirchbichl
- II) des Wohn- und Pflegeheimes
- III) und der Immo-Kirchbichl KG

Auf Antrag von Hr. Vzbgm. Seil wird die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 mit den Bestandteilen nach § 15 Abs. 1 der VRV 2015 und dem Kassenbestand (Kassenabschluss) zum Ende des Finanzjahres 2022 in der vorgetragenen Form (Gemeinde, Wohn- und Pflegeheim, Immo-Kirchbichl KG), sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

Anschließend wird der Vorsitzende wieder in den Sitzungssaal gebeten und ihm das Ergebnis der Abstimmung bekanntgegeben.

Herr Vzbgm. Seil gratuliert Hr. Bgm. Rieder zu diesem Ergebnis.

Herr Bgm. Rieder übernimmt wieder den Vorsitz. Er dankt dem Gemeinderat für die Entlastung sowie dem Finanzverwalter und Heimleiter samt ihren Mitarbeitern für ihre ausgezeichnete Arbeit.

Punkt 2

Sportverein Kirchbichl - Subvention/Investitionsbeitrag LED-Flutlichtanlagen

Information und Beschlussfassung über das Ansuchen des Sportvereins Kirchbichl auf Subvention/Investitionsbeitrag Adaptierung/LED-Umrüstung der Flutlichtanlagen Hauptplatz und Trainingsplatz Kirchbichl-Oberndorf

Herr Bgm. Rieder erklärt, dass die Umrüstung auf LED-Lampen derzeit von Bund und Land stark gefördert wird.

Die Gesamtkosten für die beiden Sportplätze Kirchbichl-Oberndorf belaufen sich laut Angebot S2 Lichttechnik GmbH vom 17.10.2022 auf brutto € 114.000,00.

Vom Bund gäbe es eine Förderung in der Höhe von € 8.500,00 (= 34 Lichtpunkte a € 250,00), vom Land eine Förderung in der Höhe von € 52.750,00 (= max. 50 % laut Richtlinien).

Somit wären € 52.750,00 offen zur Finanzierung.

Der SV Kirchbichl holt derzeit noch weitere Angebote ein, das Ergebnis ist noch offen.

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch den SV Kirchbichl bzw. die S2 Lichttechnik GmbH. Die Flutlichtanlagen stehen im Eigentum des Sportvereins.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Lanner beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Sportverein Kirchbichl für die Adaptierung/LED-Umrüstung der Flutlichtanlagen am Hauptplatz und am Trainingsplatz Kirchbichl-Oberndorf einmalig eine Subvention/einen Investitionsbeitrag in Höhe von zwei Dritteln der offenen Finanzierung, maximal jedoch einen Betrag von € 35.167,00, zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung des Projektes, ein separates Auszahlungs-Ansuchen mit schriftlicher Dokumentation sämtlicher Kosten-, Finanzierungs- und Förderungsanteile ist vorzulegen.

Punkt 3

Gemeinde Kirchbichl – Unterbringung Kindergartenkinder ab Kindergartenjahr 2023/2024

Information und Beschlussfassung über die Unterbringung von Kindergartenkindern ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Frau GR Lintner teilt mit, dass die Kindergarteneinschreibung heuer ergeben hat, dass insgesamt 27 Kinder, davon 17 Kinder aus Kirchbichl und 10 Kinder aus Bruckhäusl, auf den Wartelisten stehen und keinen Kindergartenplatz hätten. Dies auch deshalb, weil es heuer wenige Schulanfänger gibt.

Bei den 27 Kindern handelt es sich ausschließlich um 3-Jährige. Da der Zu- und Umbau in Bruckhäusl derzeit stattfindet wäre die einfachste und schnellste Lösung, um für die Eltern Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, zwei zusätzliche Gruppen in Bruckhäusl zu öffnen. Dies wurde in der Sitzung des Bildungsausschusses am 29.03.2023 befürwortet.

Der Familientreff kann seine Gruppen heuer nicht mehr erweitern und hat auch keine freien Plätze mehr, um die Kinder aufnehmen zu können.

Zwei KindergartenpädagogInnen und ein bis zwei KindergartenassistentInnen wären zusätzlich anzustellen.

Auf Nachfrage von Herrn GR Lanner wird mitgeteilt, dass die Eltern für den Transport der Kinder selbst zuständig sind und von der Gemeinde Kirchbichl kein Transport organisiert wird.

Beschluss:

Auf Antrag von Fr. GR Lintner beschließt der Gemeinderat einstimmig, zwei zusätzliche Gruppen im Kindergarten Bruckhäusl zur Unterbringung von Kindergartenkindern aus Kirchbichl und aus Bruckhäusl ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 zu öffnen.

Punkt 4

Gemeinde Kirchbichl - Schneider-Fuchs Gabriele: Abschluss eines Tauschvertrages betreffend die Gp. 1449/2 und 1459, KG Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über den Abschluss eines Tauschvertrages betreffend

a) die Übernahme der Trennstücke 2 (13 m²) und 3 (21 m²) aus Gp. 1449/2, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie die Widmung dieser Flächen für den Gemeindegebrauch

b) Abtretung der Teilfläche 4 (34 m²) aus Gp. 1459, KG Kirchbichl, an Schneider-

Fuchs Gabriele und Aufhebung der Widmung dieser Teilfläche für den Gemeindegebrauch

Herr Bgm. Rieder erklärt, dass mit Frau Gabriele Schneider-Fuchs geringfügige Trennstücke getauscht werden und diesbezüglich ein Tauschvertrag vorliegt. Die Trennstücke sind insgesamt flächengleich, eine Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl fasst auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder einstimmig nachfolgende Beschlüsse:

- a) die Übernahme des Trennstückes 2 im Ausmaß von 13 m² und des Trennstückes 3 im Ausmaß von 21 m² aus Gp. 1449/2, EZ 90047, KG Kirchbichl, gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Hermann Rieser vom 01.06.2021, GZl.: 9962/20T, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie die Widmung dieser Flächen für den Gemeindegebrauch gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz.
- b) die Abtretung der Teilfläche 4 im Ausmaß von 34 m² aus Gp. 1459, EZ 223, KG Kirchbichl, gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Hermann Rieser vom 01.06.2021, GZl.: 9962/20T, an Frau Gabriele Schneider-Fuchs sowie die Aufhebung der Widmung dieser Teilfläche für den Gemeindegebrauch.

Punkt 5

Kolland Manfred - Siedlungsentwicklung Mooshäusl - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl

- a) Information über den Ausgang vom SUP Scoping des Amtes der Tiroler Landesregierung
- b) Information und Beschlussfassung über die Auflage der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes inklusive strategischer Umweltprüfung
- c) Information und Beschlussfassung über die Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl inklusive strategische Umweltprüfung

a) SUP-Scoping:

Herr Dipl. (HTL) Ing. Peer informiert darüber, dass der Bericht über die erforderliche strategische Umweltprüfung vorliegt und die Stellungnahme seitens des Landes Tirol, Abteilung Raumordnung und Statistik, positiv ausgefallen ist. Gemäß Umweltbericht ist bei Umsetzung der zahlreichen angeführten Ausgleichsmaßnahmen aus der naturkundefachlichen Begleitplanung mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Es soll keine neue Durchzugstraße bzw. Parallelstraße zur Hauptstraße entstehen, sondern eine Radwegverbindung von Schwoich – Bad Häring nach Kirchbichl zum Strandbad.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass im Bericht zur strategischen Umweltprüfung vom Raumplaner sämtliche Auswirkungen des Vorhabens zusammengefasst werden mussten und dieser Bericht dem Land Tirol zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Nachbargemeinden können ebenfalls eine Stellungnahme abgeben und es ist eine längere Auflagefrist – sechs anstelle von vier Wochen – nötig.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl den Bericht von DI. Filzer Stephan, vom 10.11.2022 zu den GZl. FF156/22 und FF157/22 über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

Das positive „SUP Scoping“, vom 01.03.2023, GZl. ROSTAT-1.1148/6-2023 vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Raumordnung und Statistik ist abgeschlossen und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung der ÖROK Änderung und der Änderung des Flächenwidmungsplanes vor.

b) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst mehrere Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken im Ortsbereich Mooshäusl, das zwischen den Ortsteilen Oberndorf, südlich, und der Siedlung am Kirchstiegl, nördlich, liegt.

Die östliche Hälfte der Entwicklungsfläche umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Gst.Nr. 700/1, eine bestockte Geländekuppe. Die westliche Hälfte der baulichen Entwicklungsfläche befindet sich auf einem Plateau, das gesamtheitlich ein geringfügiges Gefälle in westliche Richtung aufweist. Westlich wird der soweit ebene Raum durch eine weitere bestockte Hangflanke besäumt.

Das Ausmaß des neuen Entwicklungsbereiches beträgt inkl. Verkehrsflächenanteile circa 1,931 ha. Die unbebauten Flächen sind teilweise bestockt, bzw. werden landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließt der neue Siedlungsraum an die bestehenden Siedlungsflächen an der Schießstandstraße an, südlich davon besteht die namensgebende, ehemalige Hofstelle Mooshäusl im Freiland.

Der neue Entwicklungsbereich umfasst neben gänzlich unbebauten Grundstücken auch Parzellen, die bereits mit Wohngebäuden bebaut sind. Ebenso besteht südöstlich, auf Gst.Nr. 797/3, ein Gebäude der Kinder- und Jugendhilfe Pro Juventute.

Die Grundflächen im äußeren Anschluss sind noch weitgehend unbebaut und werden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich schließen zwei Freiflächen von ökologischer Bedeutung an.

Nördlich zwischen den bestehenden Siedlungsräumen und dem östlichen Waldteil liegen die röm.-kath. Pfarrpfünde der Gemeinde.

Verkehrsmäßig bestehen bereits Verbindungsstraßen in einfacher Form, meist geschottert, zwischen der Schießstandstraße nördlich und der Strandbadstraße südwestlich (außerhalb der planlichen Darstellung im Änderungsplan).

Ebenso kann zwischen dem Fichtenweg nordöstlich und dem Mooshäuslweg südlich bzw. auch mit einer schmalen Verbindung zur Spange Schießstandstraße-Strandbadstraße mit dem Rad auf einem geschotterten Weg gefahren werden. Der Mooshäuslweg verläuft derzeit an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 700/6.

Die bereits bebauten Parzellen werden über diese bestehenden Wegsysteme, überwiegend Privatstraßen, verkehrsmäßig erschlossen.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind teilweise in den bestehenden Straßen vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Zur Hofstelle Mooshäusl zählt das Grundstück Nr. 800, auf dem der Hof, sowie das so genannte „Heimfeld“ bestehen. Ebenso gehört die Parzelle Nr. 700/1, eine Waldparzelle, zum Hof.

Der Grundeigentümer, Hr. Manfred Kolland, beabsichtigt, auf einem Teilstück der Waldparzelle eine Wohnhausanlage mit 34 Wohneinheiten zu errichten. Die Anlage soll nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der ÖRK-Verordnung, im Dezember 2013, lag bereits ein Projektentwurf vor, wobei die verkehrsmäßige Erschließung für ein derartiges Projekt jedoch nicht gegeben und die Möglichkeit der rechtlichen Sicherstellung noch fraglich war.

Die Idee, die damit einherging, fand allerdings Berücksichtigung in der ÖRK-Verordnung unter § 6 (4):

Eine Straßenverbindung zwischen der Kirchstieglstraße/ Netschstraße und der Strandbadstraße ist anzustreben. Ein öffentliches Interesse liegt darin begründet, dass eine parallel zur Landesstraße B 171 Tiroler Straße verlaufende Gemeindestraße errichtet werden könnte, welche alle Siedlungsteile, die derzeit nur über Stichstraßen von der Landesstraße aus erschlossen werden können, künftig verkehrsmäßig verbinden kann.

Dem Grundeigentümer wurde nahegelegt, eine solche Verbindung, die auch mit einem wesentlichen Anteil über seine Grundflächen verlaufen würde, anzudenken.

Falls dies funktionieren sollte, wurde auch klar angedacht, einen baulichen Entwicklungsbereich anzustreben, der neben der Projektfläche auch die bestehenden und bebauten Grundparzellen berücksichtigen sollte. Es lagen zum damaligen Zeitpunkt bereits mehrere Anfragen von Grundeigentümern aus dem Ortsbereich Mooshäusl vor, u.a. auch seitens der Pro Juventute, die um Baulandflächen zwecks Erweiterung der Wohngebäude, angesucht haben.

Wie schon erwähnt, konnte das Vorhaben nicht innerhalb der ÖRK-Fortschreibung (Rechtskraft 2016) konkretisiert werden.

Herr Kolland hat über mehrere Jahre hinweg an diesem Projekt gearbeitet und konnte nun der Gemeinde Kirchbichl ein positives Ergebnis präsentieren.

Es soll der Mooshäuslweg ab der ursprünglichen Abzweigung Richtung Hofstelle neu trassiert werden. Der Weg soll nun östlich des Gst.Nr. 700/6 zum Radweg Fichtenweg hin verlaufen, die Zufahrt zur Pro Juventute soll nördlich der Hofstelle angelegt werden. Die Straße soll eine adäquate Breite aufweisen und letztlich in das Öffentliche Gut übernommen werden. Somit rückt das Ziel der durchgehenden Verbindung zwischen Kink und Strandbad deutlich näher. Eine Verbreiterung des südwestlichen Teiles des Mooshäuslweges in Richtung Strandbad soll realisiert werden.

Östlich der Pro Juventute soll die Gemeinde einen neuen Hochbehälter und ein Quellenschutzgebiet errichten bzw. ausweisen können (der Quellmarker findet sich als Kenntlichmachung im Änderungsplan) mit Übernahme ins Öffentliche Gut.

Der derzeit als Radweg konzipierte Abschnitt zwischen Mosshäuslweg und Fichtenweg soll im Zuge einer künftigen Parzellierung der röm.-kath. Pfarrpfünde zur vollwertigen Straße ausgebaut werden.

Ein entsprechender Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Kirchbichl und Hr. Kolland wurde vorbereitet.

Als Grundlage für künftige Baulandwidmungen in diesem Bereich ist eine Ausweisung der entsprechenden Grundflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept Voraussetzung. Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 32 (2) a TROG 2022 wird auf Grund des starken öffentlichen Interesses als zulässig gewertet.

Gemäß der naturkundefachlichen Begleitplanung zum Siedlungsprojekt „Mooshäusl“ wurden die darin geforderten, planlich dargestellten und beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in den Verordnungstext aufgenommen und sind umzusetzen.

Anmerkungen zum Verfahren:

Der allseits unterfertigte Raumordnungsvertrag liegt vor.

Das SUP Scoping des Amtes der Tiroler Landesregierung ist positiv abgeschlossen.

Die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit strategischer Umweltprüfung wird an die Nachbargemeinden und an den Landesumweltanwalt zur Stellungnahme übermittelt. Gegenstand der SUP ist die Erhebung über das Ausmaß und den Umfang erheblicher Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss des Auflagezeitraumes und der Stellungnahmefrist wird die gegenständliche Planung neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die schon fertiggestellte Planung des Straßenbauprojektes wurde betreffend Förderfähigkeit „Alltagsradweg“ mit der Landesregierung vorbesprochen, die Förderfähigkeit ist gegeben. Weiters ist das Projekt mit der Abt. Umwelt vorbesprochen, die Versickerungsanlagen sind mit dem Sachverständigen des BBA Kufstein vorbesprochen worden. Ausreichende Versickerungsflächen sind eingeplant. Sobald die Konzepts- und Flächenwidmungsplanung abgeschlossen ist, sollen die Verfahren sowie die Umsetzung erfolgen. Die Budgetmittel sind im VA 2023 vorgesehen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz LGBl. Nr. 34/2005 - TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Bericht von DI. Filzer Stephan, vom 10.11.2022 zu den GZl. FF156/22 und FF157/22 über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Am Areal sollen neue Verkehrswege hergestellt und letztlich ins Öffentliche Gut übernommen werden. Der Lückenschluss in den Straßensystemen zwischen der Schießstandstraße, der Strandbadstraße und der Kirchstieglstraße über den Fichtenweg sollen eine parallel zur Landesstraße B 171 Tiroler Straße verkehrsberuhigte Verbindung letztlich zwischen Kink und Oberndorf ermöglichen.

Weiters soll im Wesentlichen auf Gst.Nr. 700/1 eine Wohnhausanlage mit ökologischer Ausrichtung errichtet werden. Es ist geplant: Der Einsatz von ökologischen Baumaterialien, PV- und Solaranlagen, Einsparung von Trinkwasser, Nutzung von Regenwasser, begrünte Dächer, Errichtung von Wasserflächen, Pflanzung heimischer Gehölze, Herstellung von Blühflächen und Streuobstwiesen, etc..

Die bestehenden Wohngebäude im unmittelbaren Umkreis, sowie die noch unbebauten, dazwischenliegenden Flächen, sollen in das Raumordnungskonzept aufgenommen werden. Die Flächenwidmung muss bedarfsorientiert erfolgen.

Fachstellungnahmen auszugsweise mit Vorgaben:

Naturschutz: Der Planungsbereich teilt sich im Wesentlichen in zwei Bereiche: In der westlichen Hälfte bestehen bereits Wohngebäude. Entlang der nordwestlichen Außengrenze fließt ein Gerinne in einem Graben, wobei hier zum Gerinne begleitende Feld-gehölze bestehen. Die östliche Hälfte umfasst eine bestockte Geländekuppe, wobei der Wald mit Totholzanteilen einen wertvollen ökologischen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellt. Es konnten zahlreiche Vogelarten darunter Zilpzalp, Rotkehlchen, Kohlmeise, Buchfink, Goldhähnchen sowie ein Buntspecht, sowie Behausungen der Weinbergschnecke, geschützt nach FFH-Richtlinie Anhang V, festgestellt werden. Der im Zuge der Besprechung vorgelegte Lageplan (ohne Datum) sieht in unmittelbarer Umgebung folgende Ausgleichsflächen vor: Pflanzung von Streuobstwiesen im Gesamtausmaß von ca. 1.600m², Ersatzaufforstung ca. 5.000m², Aufforstung klimafitte Waldverjüngung ca. 6.000m² und Aufwertung von Waldrandbereichen.

Gegen die Umwidmung des westlichen Bereiches bestehen aus naturkundefachlicher Sicht unter Einhaltung des Uferschutzbereiches (5m ab Böschungsoberkante) keine wesentlichen Bedenken.

Diese Pufferzone zum Gewässer ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, um weiterhin eine Vernetzung mit dem Umland bzw. Wanderkorridor für versch. Tierarten zu gewährleisten.

Wie bereits in der Stellungnahme von Mag. Arnold festgehalten, bestehen bei Umwidmung der östlichen Teilflächen (Gst. 700/1) Bedenken. Aus naturkundefachlicher Sicht sind jedenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zu erwarten.

Dies vor allem deshalb, da der Siedlungsbereich nunmehr von der „Tallage“ in den Bereich der Geländekuppe erweitert wird und die Bebauung aus dem bisherigen Siedlungsgebiet in einen reich strukturierten Landschaftsbereich auskragen würde. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Geländeneigung Stabilisierungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Zufahrt als auch der Wohnhäuser notwendig sind, welche weiters negativ im Landschaftsbild hervortreten. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind auf jeden Fall stark und können – je nach Ausmaß und Ausführung - erheblich sein. Der heterogene Waldbestand wird im Zuge der Bebauung gänzlich in Anspruch genommen, erstreckt sich jedoch noch weiter in Richtung Osten. Unklar ist, ob durch die Bebauung die Wasserversorgung der Feuchtflächen beeinträchtigt wird. Bei einer Unterbrechung des Wasserstroms ist von einer (negativen) Veränderung der Feuchtgebietsvegetation auszugehen. Als Sekundärfolgen der Bebauung führen Lichtverschmutzung und Lärm durch verstärktes Verkehrsaufkommen zu einer Störung der dort beheimateten Tierarten.

Aus naturkundefachlicher Sicht ist die Umwidmung des östlichen Teilbereiches daher nicht vertretbar.

Sollte die Fläche dennoch umgewidmet werden, sind anhand eines Landschaftspflegerischen Begleitplans Maßnahmen auszuarbeiten, welche vor allem die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern und weiters den beanspruchten Lebensraum ausgleichen.

Zudem sind die genannten Ausgleichsflächen in den Begleitplan zu integrieren, textlich zu beschreiben und planlich dazustellen.

Bezirksforstinspektion: Die Einschätzung des Waldentwicklungsplanes hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion ist hier auch kleinlokal zu bestätigen. Der Wald ist den belasteten Luftpaketen des Inntales stark ausgesetzt und trägt durch seine Luftfilterwirkung, die höher ist als bei jeder anderen Vegetationsform, wesentlich zur Lebensqualität der Bevölkerung bei. Durch die exponierte Lage am Geländerücken ist die Wohlfahrtsfunktion dieser Teilfläche besonders wirksam und bedeutend. Zusätzlich erfüllt der gesamte Waldkomplex und damit auch die gegenständliche Umwidmungsfläche Windschutzwirkung für die angrenzenden Wohngebiete und trägt zu einem ausgeglichenen Wohnklima durch Temperatur- und Luftfeuchteausgleich bei. Das heißt, es liegt auch eine konkrete Wohlfahrtsfunktion vor.

Aufgrund des wüchsigen Standortes können die Bäume hier sehr hoch werden (gemessen 41 m) und haben ein entsprechendes Gefährdungspotential für Objekte und Menschen im geplanten neuen Wohngebiet. Wegen der umfangreichen Windwurfflächen in Richtung Strandbad ist auch die gegenständliche Waldfläche als windwurfgefährdet einzustufen.

Außerdem entsteht durch die geplante Rodung eine Waldfläche, die das Mindestmaß für eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung unterschreitet und damit dem Waldteilungsverbot entgegensteht. Zusätzlich entsteht durch diese Festlegung ein für die Bewirtschaftung des zukünftig angrenzenden Waldes ungünstiger Waldeinsprung.

Aus forstfachlicher Sicht wird daher die gegenständliche Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für Wohngebiet, auf Grund der obigen Ausführungen, strikt abgelehnt und im Falle eines allfälligen Rodungsverfahrens negativ begutachtet, weil das geplante Vorhaben auch außerhalb des Waldes auf Grundflächen des Herrn Kolland realisiert werden

kann. Die Interessenabwägung hat im Rodungsverfahren die zuständige Behörde durchzuführen.

Maßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen:

Generell sind die Ortswahl, die maximale Ausdehnung der Flächen, sowie die im Flächenwidmungsplan wirkende Widmungskategorie maßgeblich für die Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen.

Wie in der Matrix gut zu erkennen ist, wird eine erhebliche Umweltauswirkung auf Grund der zu erwartenden Versiegelung der Oberflächen bzw. des Verlustes eines natürlichen Bodens gesehen. Ebenso erheblich ist der Verlust des Waldstückes mit Wohlfahrtsfunktion und der Verlust eines ökologisch wertvollen Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten.

Wohnliche Entwicklungen:

Um die Ziele der örtlichen Raumordnung erfüllen zu können, ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grundflächenressourcen nicht leichtfertig für unwesentliche Erweiterungen von Nutzungen bestehender Gebäude verwendet werden.

Der bodensparende Umgang mit den Entwicklungsflächen, auch zu leistbaren Preisen, ist vordringlich wichtig. Die Bebauung ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten; der Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Die Ziele der örtlichen Raumordnung § 27 TROG sind zu beachten.

Infrastruktur - Verkehr:

Die Verbesserungen und Lückenschlüsse im Straßensystem, sowie die Wahl der Beläge und die Herstellung von Sickerflächen sind wichtige Schritte für künftige Entwicklungen.

Der Ausbau von Fuß- und Radwegen stellt alternativ zum motorisierten Verkehr einen zukunftsweisenden Schritt dar. Der Begriff der „kurzen Wege“ bzw. der verkehrsberuhigten Wege und somit sicheren Wege auch für Jugendliche und Kinder, die vom Spielplatz Großkink über die Siedlungen an der Brunnenstraße, Quellenbergstraße, Kirchstieglstraße, Kaiserblickstraße und Schießstandstraße zum Mooshäusweg und Strandbadstraße nach Oberndorf gelangen können, ist zukunftsweisend.

Naturschutz:

Um die Wohnhausanlage auf dem bestockten Areal im Ausmaß von rund 9000 m² umsetzen zu können, wurde durch Fr. Mag. Eder-Trenkwaller eine naturkundefachliche Begleitplanung vorgelegt, in der aufgezeigt wird, dass für die Errichtung der Wohnhausanlage Flächen im Gesamtausmaß von rund 1,26 ha ausgeglichen und ökologisch aufgewertet werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen:

Ersatzaufforstung, Waldverjüngung bzw. ökologische Aufwertung des Bestandes, Schaffung einer artenreichen Waldrandzone, Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit, Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, Lesestein- und Asthaufen für Reptilien, Anlage einer Streuobstwiese, Anlage von Wasserflächen, Anlage von Blühflächen, Dachbegrünungen, angepasste Beleuchtung, Vogelanprallschutz.

Auszugsweise:

„Die Ersatzaufforstung soll nicht nur einen Teil des Fichten-Tannenwaldes ausgleichen, sondern es soll ein ökologisch höherwertiger, klimafitter Waldbestand gemäß dem natürlichen Waldtyp „Frischer Silikat-Buchenwald mit Nadelholz“ bzw. „Mäßig trockener Silikat (Eichen-) Buchenwald“ entstehen. In enger Abstimmung mit dem Forst wird ein Mischwald mit einem strukturierten, naturnahen Waldrand mit verschiedenen standortgerechten, heimischen Laub- und Nadelgehölzen sowie Sträuchern, auf einer Fläche

von ca. 5.000m² neu gepflanzt. Die Artenzusammensetzung orientiert sich dabei am vorhandenen Arteninventar der Umgebung. Durch die Schaffung von einer hügeligen Struktur auf der Fläche der Ersatzaufforstung werden zusätzliche ökologische Nischen geschaffen. Brutkästen für verschiedene in der Umgebung vorkommende Vogel- und Fledermausarten können den Lebensraumverlust geringfügig ausgleichen. Für Reptilien werden Lesestein- und Asthaufen an geeigneten Stellen angelegt.

Um die ökologische Funktionsfähigkeit des verbleibenden Waldbestandes auf dem Grundstück 700/1 zu verbessern wird eine Fläche von ca. 5.500m² und ca. 500m² auf GSt. 818 durchforstet und mit der Neupflanzung von verschiedenen, standortgerechten, heimischen und klimafitten Laub- und Nadelgehölzen verjüngt und aufgewertet sowie ein strukturierter, naturnaher Waldrand geschaffen.

Ein naturnaher, artenreicher Waldrand kann die Gefahr eines Windwurfes vermindern, zudem schafft er einen für die Bewohner angenehmen und optisch ansprechenden Übergang von der offenen Landschaft in den Wald. Für die Tierwelt bietet er Versteckmöglichkeiten und es werden wertvolle ökologische Nischen geschaffen, welche erheblich die Artenvielfalt fördern und den Lebensraum aufwerten.

Durch die Neu-Anlage von extensiven, biologisch bewirtschafteten Streuobstwiesen und Ergänzung von Bäumen auf der bestehenden Streuobstwiese mit einer Gesamtfläche von ca. 1.600m² wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert und Lebensraum für heimischen Tierarten geschaffen. Streuobstwiesen beherbergen eine artenreiche Fauna und sind wichtige Lebensräume für Kleinsäuger, Vögel, Insekten und Gliederfüßer.“

Das Projekt Wohnhausanlage Mooshäusl entspricht einem „Leaderprojekt“, einer Siedlungsentwicklung mit Vorreiterrolle in Bezug auf Sozialstrukturen, Energiehaushalt, Ökologie und Landschaftspflege.

Durch die Verpflichtende Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowie der geplanten ökologischen Siedlungsform können die Belange des Naturschutzes, wie auch die forstlichen Belange weitgehend erfüllt werden.

Den negativen Auswirkungen kann durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. Vor allem erscheint hier die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen in der Verordnung der Gemeinde als essentiell.

Die Auswirkungen auf die Umwelt können dadurch als „gegeben“ klassifiziert werden und müssen nicht mehr als erheblich eingestuft werden.

Prüfung von Alternativen:

Ein alternativer Standort wurde in der gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Gemeinde, Vertretern der RO-Kommission und Hr. DI Klotz der BFI Kufstein am 27.09.2022 versucht zu erörtern.

Ein alternativer Standort, wie von der BFI in ihrer Stellungnahme angeführt, ist aus raumordnungsfachlichen Gründen nicht möglich. Die Errichtung der Wohnhausanlage abseits des künftig vorstellbaren Siedlungsraumes, wie z.B. südöstlich der Hofstelle Mooshäusl, wäre als neuer Siedlungssplitter zu werten, wobei dies den Zielen der Fortschreibung des ÖRK der Gemeinde und den Zielen der örtlichen Raumordnung widersprechen würde.

Den fachlich vorstellbaren Rand der Kirchstiegl-Siedlung bzw. des Hauptsiedlungsraumes stellen die derzeit bereits bebauten Parzellen im Ortsbereich und Planungsgebiet dar.

Die Errichtung der Wohnhausanlage Mooshäusl ist der auslösende Faktor für die Ausweisung eines neuen baulichen Entwicklungsbereiches in Form einer Einzeländerung, wie im Planungsgebiet dargelegt. Ohne diese verdichtete Baumaßnahme wäre der Ortsbereich im besten Fall eine Anfrage zur nächsten Fortschreibung der ÖRK-Verordnung in der Gemeinde Kirchbichl.

Ein alternativer Standort kann somit nicht gefunden werden.

Überwachung und Monitoring:

Gemäß § 10 TUP 2005:

„Die Planungsbehörde ist verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.“

Der neue Entwicklungsbereich wird als Änderung dem Gesamt-ÖRK beigefügt.

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist als aktiver Plan zu verstehen, der als Grundlage des Flächenwidmungsplanes für die Gemeinden und die örtlichen Raumplaner, sowie für Vertreter der verschiedenen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung als Arbeits- und Entscheidungshilfe der Siedlungs-, Freiraum- und Sozialentwicklung in der Gemeinde Kirchbichl dienen soll.

Durch das ständige Arbeiten mit dem Plan ist zugleich eine Überwachung der getroffenen Festlegungen unter Zuhilfenahme der textlichen Verordnungsteile gegeben, sodass etwaige negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können.

Zusammenfassung der SUP:

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgte basierend auf den gesetzlichen Vorgaben, wie sie oben bereits mehrfach erläutert wurden.

Alle relevanten Fachstellungnahmen wurden angefordert und liegen mit Ergebnissen vor, die Einfluss auf die ÖRK-Änderung haben.

Abschließend ist vor einer Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Gemeinderat die Vorprüfung dieses Umweltberichtes seitens der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Der weitere Verfahrensablauf ist exakt vorgegeben.

Für das Planungsgebiet wurden in einer Matrix Beurteilungen der Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern vorgenommen und geprüft.

Es wurde dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Flächenverlust des natürlichen Bodens mit all seinen Funktionen, den Verlust von Waldflächen mit Wohlfahrtsfunktion, sowie den Verlust von ökologisch wertvollen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten bewirkt werden.

In der ÖRK-Verordnung wird die Umsetzung der naturkundefachlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben.

Vorgesehene Flächenwidmungskategorie: Wohngebiet § 38 (1) TROG.

Die Entwicklung unserer Siedlungsräume, sowie die Herstellung und Erhaltung der dafür erforderlichen technischen Infrastruktureinrichtungen sind immer deutliche Eingriffe in die Natur und unsere Umwelt.

Abschließend betrachtet liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Die positive Vorprüfung – SUP Scoping vom Amt der Tiroler Landesregierung liegt vor:

Gutachten vom 01.03.2023, GZl. ROSTAT-1.1148/6-2023

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 67 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 3,4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl, gemäß Planung von DI. Filzer

Stephan, GZl. FF156/22, vom 10.11.2022, **durch sechs Wochen hindurch**, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Kirchbichl aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Ausweisung eines neuen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum Kirchstiegl. Raumstempel **W 09a, Zeitzone z1, Dichte D2** mit Bebauungsplanpflicht für alle neuen, unbebauten bzw. größeren Grundstücke zur Sicherung der Verkehrserschließung, Steuerung von Gebäudehöhen und Baudichten. Einhaltung der Ziele der örtlichen Raumordnung. Raumordnungsverträge sind abzuschließen. Maßvolle Nachverdichtungen der bebauten Grundstücke sind möglich. Das Straßensystem ist zu verbessern; neue Straßen sind herzustellen V_{k22}; der Fuß- u. Radweg zum Fichtenweg ist zu erhalten bzw. zu verbessern V_{f3}. Die Ausgleichsmaßnahmen für das Siedlungsprojekt im Bereich der Gst.Nr. 700/1, 800, wie in der naturkundefachlichen Begleitplanung beschrieben, sind umzusetzen:

Ersatzaufforstung, Waldverjüngung bzw. ökologische Aufwertung des Bestandes, Schaffung einer artenreichen Waldrandzone, Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit, Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, Lesestein- und Asthaufen für Reptilien, Anlage Streuobstwiese, Anlage von Wasserflächen, Anlage von Blühflächen, Dachbegrünung, angepasste Beleuchtung, Vogelanprallschutz.

Festlegung einer Absoluten Siedlungsgrenze.

Von der Planung – ÖROK Änderung - sind folgende Grundstücke betroffen:

Mooshäusl; Gst.Nr.: 697/1, 697/2, 697/3, 697/7, 697/8, 698/1, 698/2, 700/1, 700/6, 797/2, 797/3, 797/4 und 800 (zur Gänze / zum Teil), KG Kirchbichl

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz LGBl. Nr. 34/2005 - TUP.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die sechswöchige Auflage erfolgt

vom 19.04.2023 bis einschließlich 01.06.2023

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsberichte, Strategische Umweltprüfung mit Vorprüfung – liegt während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr

Mo 07.30 - 12.30 u. 13.00-18.00 / Di - Fr 07.30 - 12.30 Uhr

im Gemeindeamt der Gemeinde Kirchbichl zur Einsichtnahme auf. Weiters wird die Kundmachung mit den Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.kirchbichl.at sowie im Boten für Tirol veröffentlicht.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Kirchbichl abzugeben.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Planungsgebiet:

Zum Planungsgebiet zählen mehrere Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken im Ortsbereich Mooshäusl, das zwischen den Ortsteilen Oberndorf, südlich, und der Siedlung am Kirchstiegl, nördlich, liegt.

Unmittelbar an den Siedlungsrand des Wohngebietes an der Schießstandstraße schließen die beiden neugebildeten Grundstücke Nr. 697/7 und 697/8 an. Die Parzelle Nr. 697/7 im Eigentum der Familie Fuchs, wohnhaft in Haus Nr. 23b, hat ein Ausmaß von rund 298 m², das Gst.Nr. 697/8 im Eigentum der Fam. Knab, wohnhaft in Haus Nr. 23a, hat ein Ausmaß von rund 160 m².

Auf der Parzelle Nr. 797/3 besteht das Gebäude des Kinder- und Jugendheimes Pro Juventute; das Grundstück Nr. 797/4 zählt ebenso zum Heim.

Die Teilflächen der Parzellen Nr. 700/1 und 800 befinden sich im Eigentum des Hr. Kolland. Das Grundstück Nr. 700/1 ist eine Waldparzelle und ist, so die Auskunft der BFI Kufstein, [...] *mit mehr oder weniger verwildertem Gebüsch aus Hasel und Holunder, dem vereinzelt Buche, Eiche, Ahorn, Fichte und Vogelkirsche beigemischt sind, bestockt. In der Verjüngung findet man Tanne und Eibe. Im Nordwesten geht dieser Bestand in ein Fichtenstangenholz über; die Höhe wird hier mit ca. 15 m geschätzt. Im östlichen Teil befindet sich ein aufgelockertes Fichten – Tannen- Altolz mit einer Oberhöhe über 40 m (gemessen 41 m) und zahlreicher Fi-Ta-Naturverjüngung. [...]*

Westlich bzw. südlich der Teile des Planungsgebietes bestehen neben gänzlich unbebauten Grundstücken auch Parzellen, die bereits mit Wohngebäuden bebaut sind im Freiland. Sie bilden zusammen mit den Grundflächen der Pro Juventute den südlichen Rand des Hauptsiedlungsraumes Kirchstiegl bzw. der Wohnsiedlung an der Schießstandstraße.

Der gesamte Bereich befindet sich auf einem Plateau, das gesamtheitlich ein geringfügiges Gefälle in westliche Richtung aufweist. Westlich und östlich wird dieser durch bestockte Hangflanken besäumt.

Südlich bis südöstlich schließen die Heimfelder der nicht aktiv bewirtschafteten Hofstelle Mooshäusl an, die von ökologischer Bedeutung sind und zu den landschaftsprägenden Flächen zählen. Diese werden landwirtschaftlich genutzt.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt derzeit ab der Schießstandstraße bzw. der Strandbadstraße mit kurzer Verlängerung durch den Mooshäuslweg über geschotterte Privatstraßen. Ebenso kann zwischen dem Fichtenweg nordöstlich und dem Mooshäuslweg südlich bzw. auch mit einer schmalen Verbindung zur Spange Schießstandstraße-Strandbadstraße mit dem Rad auf einem geschotterten Weg gefahren werden. Der Mooshäuslweg verläuft derzeit an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 700/6.

Die bereits bebauten Parzellen werden über diese bestehenden Wegsysteme, Privatstraßen, verkehrsmäßig erschlossen.

PLANUNGSZIELE

Zur Hofstelle Mooshäusl zählt das Grundstück Nr. 800, auf dem der Hof, sowie das so genannte „Heimfeld“ bestehen. Ebenso gehört die Parzelle Nr. 700/1, eine Waldparzelle, zum Hof.

Der Grundeigentümer, Hr. Manfred Kolland, beabsichtigt, auf einem Teilstück der Waldparzelle eine Wohnhausanlage mit circa 34 Wohneinheiten zu errichten. Ein gewisser Prozentsatz an Wohnungen sollen als geförderte Wohnungen angeboten werden (siehe RO-Vertrag). Die Anlage soll nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

Es ist gemäß dem ersten Konzept vorgesehen, ein 4er- und ein 3er-Reihenhaus, sowie 8 Doppelwohnhäuser auf/ an der Geländekuppe zu errichten. Eine Tiefgaragenanlage soll ebenso vorgesehen werden. Weiters ist am Areal vorgesehen:

Der Einsatz von ökologischen Baumaterialien, PV- und Solaranlagen, Einsparung von Trinkwasser, Nutzung von Regenwasser, begrünte Dächer, Errichtung von Wasserflächen, Pflanzung heimischer Gehölze, Herstellung von Blühflächen und Streuobstwiesen, Anbauflächen für Gemüse, etc.. Eine Durchwegung und Durchgrünung der Anlage ist ein wesentlicher Aspekt.

Im Bereich der derzeitigen Bauland-Inselwidmung ist beabsichtigt, ein Mehrparteienwohnhaus bzw. eine Wohnhausanlage mit 6 bis 8 Wohneinheiten zu errichten.

Die Familien Fuchs und Knab beabsichtigen Zubauten zu tätigen. Konkrete Planungen liegen derzeit noch nicht vor; die Grundstücke wurde als Freilandparzellen erworben.

Die neuen Verkehrswege sollen als geplante örtliche Straßen ausgewiesen werden:

Die Verbindung zwischen dem unteren Mooshäuslweg (Verlängerung der Strandbadstraße) und dem Fichtenweg, sowie dem Abzweiger zur Pro Juventute und dem neuen Hochbehälter.

Widmungen als Wohngebiet werden angestrebt; der Verlauf der örtlichen Straße soll festgelegt werden. Als Grundlage hierzu ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich, die gemäß § 32 (2) a TROG 2022 als zulässig gewertet werden kann.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz LGBl. Nr. 34/2005 - TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 TUP 2005):

Bericht von DI. Filzer Stephan, vom 10.11.2022 zu den GZl. FF156/22 und FF157/22 über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Am Areal sollen neue Verkehrswege hergestellt und letztlich ins Öffentliche Gut übernommen werden. Der Lückenschluss in den Straßensystemen zwischen der Schießstandstraße, der Strandbadstraße und der Kirchstieglstraße über den Fichtenweg sollen eine parallel zur Landesstraße B 171 Tiroler Straße verkehrsberuhigte Verbindung letztlich zwischen Kink und Oberndorf ermöglichen.

Weiters soll im Wesentlichen auf Gst.Nr. 700/1 eine Wohnhausanlage mit ökologischer Ausrichtung errichtet werden. Es ist geplant: Der Einsatz von ökologischen Baumaterialien, PV- und Solaranlagen, Einsparung von Trinkwasser, Nutzung von Regenwasser, begrünte Dächer, Errichtung von Wasserflächen, Pflanzung heimischer Gehölze, Herstellung von Blühflächen und Streuobstwiesen, etc..

Die bestehenden Wohngebäude im unmittelbaren Umkreis, sowie die noch unbebauten, dazwischenliegenden Flächen, sollen in das Raumordnungskonzept aufgenommen werden. Die Flächenwidmung muss bedarfsorientiert erfolgen.

Fachstellungen auszugsweise mit Vorgaben:

Naturschutz: Der Planungsbereich teilt sich im Wesentlichen in zwei Bereiche: In der westlichen Hälfte bestehen bereits Wohngebäude. Entlang der nordwestlichen Außengrenze fließt ein Gerinne in einem Graben, wobei hier zum Gerinne begleitende Feldgehölze bestehen. Die östliche Hälfte umfasst eine bestockte Geländekuppe, wobei der Wald mit Totholzanteilen einen wertvollen ökologischen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellt. Es konnten zahlreiche Vogelarten darunter Zilpzalp, Rotkehlchen, Kohlmeise, Buchfink, Goldhähnchen sowie ein Buntspecht, sowie Behausungen der Weinbergschnecke, geschützt nach FFH-Richtlinie Anhang V, festgestellt werden. Der im Zuge der Besprechung vorgelegte Lageplan (ohne Datum) sieht in unmittelbarer Umgebung folgende Ausgleichsflächen vor: Pflanzung von Streuobstwiesen im Gesamtausmaß von ca. 1.600m²,

Ersatzaufforstung ca. 5.000m², Aufforstung klimafitte Waldverjüngung ca. 6.000m² und Aufwertung von Waldrandbereichen.

Gegen die Umwidmung des westlichen Bereiches bestehen aus naturkundefachlicher Sicht unter Einhaltung des Uferschutzbereiches (5m ab Böschungsoberkante) keine wesentlichen Bedenken.

Diese Pufferzone zum Gewässer ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, um weiterhin eine Vernetzung mit dem Umland bzw. Wanderkorridor für versch. Tierarten zu gewährleisten.

Wie bereits in der Stellungnahme von Mag. Arnold festgehalten, bestehen bei Umwidmung der östlichen Teilflächen (Gst. 700/1) Bedenken. Aus naturkundefachlicher Sicht sind jedenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zu erwarten.

Dies vor allem deshalb, da der Siedlungsbereich nunmehr von der „Tallage“ in den Bereich der Geländekuppe erweitert wird und die Bebauung aus dem bisherigen Siedlungsgebiet in einen reich strukturierten Landschaftsbereich auskragen würde. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Geländeneigung Stabilisierungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Zufahrt als auch der Wohnhäuser notwendig sind, welche weiters negativ im Landschaftsbild hervortreten. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind auf jeden Fall stark und können – je nach Ausmaß und Ausführung - erheblich sein. Der heterogene Waldbestand wird im Zuge der Bebauung gänzlich in Anspruch genommen, erstreckt sich jedoch noch weiter in Richtung Osten. Unklar ist, ob durch die Bebauung die Wasserversorgung der Feuchtflächen beeinträchtigt wird. Bei einer Unterbrechung des Wasserstroms ist von einer (negativen) Veränderung der Feuchtgebietsvegetation auszugehen. Als Sekundärfolgen der Bebauung führen Lichtverschmutzung und Lärm durch verstärktes Verkehrsaufkommen zu einer Störung der dort beheimateten Tierarten.

Aus naturkundefachlicher Sicht ist die Umwidmung des östlichen Teilbereiches daher nicht vertretbar.

Sollte die Fläche dennoch umgewidmet werden, sind anhand eines Landschaftspflegerischen Begleitplans Maßnahmen auszuarbeiten, welche vor allem die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern und weiters den beanspruchten Lebensraum ausgleichen. Zudem sind die genannten Ausgleichsflächen in den Begleitplan zu integrieren, textlich zu beschreiben und planlich dazustellen.

Bezirksforstinspektion: Die Einschätzung des Waldentwicklungsplanes hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion ist hier auch kleinlokal zu bestätigen. Der Wald ist den belasteten Luftpaketen des Inntales stark ausgesetzt und trägt durch seine Luftfilterwirkung, die höher ist als bei jeder anderen Vegetationsform, wesentlich zur Lebensqualität der Bevölkerung bei. Durch die exponierte Lage am Geländerücken ist die Wohlfahrtsfunktion dieser Teilfläche besonders wirksam und bedeutend. Zusätzlich erfüllt der gesamte Waldkomplex und damit auch die gegenständliche Umwidmungsfläche Windschutzwirkung für die angrenzenden Wohngebiete und trägt zu einem ausgeglichenen Wohnklima durch Temperatur- und Luftfeuchteausgleich bei. Das heißt, es liegt auch eine konkrete Wohlfahrtsfunktion vor.

Aufgrund des wüchsigen Standortes können die Bäume hier sehr hoch werden (gemessen 41 m) und haben ein entsprechendes Gefährdungspotential für Objekte und Menschen im geplanten neuen Wohngebiet. Wegen der umfangreichen Windwurfflächen in Richtung Strandbad ist auch die gegenständliche Waldfläche als windwurfgefährdet einzustufen.

Außerdem entsteht durch die geplante Rodung eine Waldfläche, die das Mindestmaß für eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung unterschreitet und damit dem Waldteilungsverbot entgegensteht. Zusätzlich entsteht durch diese Festlegung ein für die Bewirtschaftung des zukünftig angrenzenden Waldes ungünstiger Waldeinsprung.

Aus forstfachlicher Sicht wird daher die gegenständliche Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für Wohngebiet, auf Grund der obigen Ausführungen, strikt abgelehnt

und im Falle eines allfälligen Rodungsverfahrens negativ begutachtet, weil das geplante Vorhaben auch außerhalb des Waldes auf Grundflächen des Herrn Kolland realisiert werden kann. Die Interessenabwägung hat im Rodungsverfahren die zuständige Behörde durchzuführen.

Maßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen:

Generell sind die Ortswahl, die maximale Ausdehnung der Flächen, sowie die im Flächenwidmungsplan wirkende Widmungskategorie maßgeblich für die Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen.

Wie in der Matrix gut zu erkennen ist, wird eine erhebliche Umweltauswirkung auf Grund der zu erwartenden Versiegelung der Oberflächen bzw. des Verlustes eines natürlichen Bodens gesehen. Ebenso erheblich ist der Verlust des Waldstückes mit Wohlfahrtsfunktion und der Verlust eines ökologisch wertvollen Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten.

Wohnliche Entwicklungen:

Um die Ziele der örtlichen Raumordnung erfüllen zu können, ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grundflächenressourcen nicht leichtfertig für unwesentliche Erweiterungen von Nutzungen bestehender Gebäude verwendet werden.

Der bodensparende Umgang mit den Entwicklungsflächen, auch zu leistbaren Preisen, ist vordringlich wichtig. Die Bebauung ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten; der Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Die Ziele der örtlichen Raumordnung § 27 TROG sind zu beachten.

Infrastruktur - Verkehr:

Die Verbesserungen und Lückenschlüsse im Straßensystem, sowie die Wahl der Beläge und die Herstellung von Sickerflächen sind wichtige Schritte für künftige Entwicklungen.

Der Ausbau von Fuß- und Radwegen stellt alternativ zum motorisierten Verkehr einen zukunftsweisenden Schritt dar. Der Begriff der „kurzen Wege“ bzw. der verkehrsberuhigten Wege und somit sicheren Wege auch für Jugendliche und Kinder, die vom Spielplatz Großkink über die Siedlungen an der Brunnenstraße, Quellenbergstraße, Kirchstieglstraße, Kaiserblickstraße und Schießstandstraße zum Mooshäusweg und Strandbadstraße nach Oberndorf gelangen können, ist zukunftsweisend.

Naturschutz:

Um die Wohnhausanlage auf dem bestockten Areal im Ausmaß von rund 9000 m² umsetzen zu können, wurde durch Fr. Mag. Eder-Trenkwaller eine naturkundefachliche Begleitplanung vorgelegt, in der aufgezeigt wird, dass für die Errichtung der Wohnhausanlage Flächen im Gesamtausmaß von rund 1,26 ha ausgeglichen und ökologisch aufgewertet werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen:

Ersatzaufforstung, Waldverjüngung bzw. ökologische Aufwertung des Bestandes, Schaffung einer artenreichen Waldrandzone, Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit, Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, Lesestein- und Asthaufen für Reptilien, Anlage einer Streuobstwiese, Anlage von Wasserflächen, Anlage von Blühflächen, Dachbegrünungen, angepasste Beleuchtung, Vogelanprallschutz.

Auszugsweise:

„Die Ersatzaufforstung soll nicht nur einen Teil des Fichten-Tannenwaldes ausgleichen, sondern es soll ein ökologisch höherwertiger, klimafitter Waldbestand gemäß dem natürlichen Waldtyp „Frischer Silikat-Buchenwald mit Nadelholz“ bzw. „Mäßig trockener Silikat (Eichen-) Buchenwald“ entstehen. In enger Abstimmung mit dem Forst wird ein

Mischwald mit einem strukturierten, naturnahen Waldrand mit verschiedenen standortgerechten, heimischen Laub- und Nadelgehölzen sowie Sträuchern, auf einer Fläche von ca. 5.000m² neu gepflanzt. Die Artenzusammensetzung orientiert sich dabei am vorhandenen Arteninventar der Umgebung. Durch die Schaffung von einer hügeligen Struktur auf der Fläche der Ersatzaufforstung werden zusätzliche ökologische Nischen geschaffen. Brutkästen für verschiedene in der Umgebung vorkommende Vogel- und Fledermausarten können den Lebensraumverlust geringfügig ausgleichen. Für Reptilien werden Lesestein- und Asthaufen an geeigneten Stellen angelegt.

Um die ökologische Funktionsfähigkeit des verbleibenden Waldbestandes auf dem Grundstück 700/1 zu verbessern wird eine Fläche von ca. 5.500m² und ca. 500m² auf Gst. 818 durchforstet und mit der Neupflanzung von verschiedenen, standortgerechten, heimischen und klimafitten Laub- und Nadelgehölzen verjüngt und aufgewertet sowie ein strukturierter, naturnaher Waldrand geschaffen.

Ein naturnaher, artenreicher Waldrand kann die Gefahr eines Windwurfes vermindern, zudem schafft er einen für die Bewohner angenehmen und optisch ansprechenden Übergang von der offenen Landschaft in den Wald. Für die Tierwelt bietet er Versteckmöglichkeiten und es werden wertvolle ökologische Nischen geschaffen, welche erheblich die Artenvielfalt fördern und den Lebensraum aufwerten.

Durch die Neu-Anlage von extensiven, biologisch bewirtschafteten Streuobstwiesen und Ergänzung von Bäumen auf der bestehenden Streuobstwiese mit einer Gesamtfläche von ca. 1.600m² wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert und Lebensraum für heimischen Tierarten geschaffen. Streuobstwiesen beherbergen eine artenreiche Fauna und sind wichtige Lebensräume für Kleinsäuger, Vögel, Insekten und Gliederfüßer.“

Das Projekt Wohnhausanlage Mooshäusl entspricht einem „Leaderprojekt“, einer Siedlungsentwicklung mit Vorreiterrolle in Bezug auf Sozialstrukturen, Energiehaushalt, Ökologie und Landschaftspflege.

Durch die Verpflichtende Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowie der geplanten ökologischen Siedlungsform können die Belange des Naturschutzes, wie auch die forstlichen Belange weitgehend erfüllt werden.

Den negativen Auswirkungen kann durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. Vor allem erscheint hier die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen in der Verordnung der Gemeinde als essentiell.

Die Auswirkungen auf die Umwelt können dadurch als „gegeben“ klassifiziert werden und müssen nicht mehr als erheblich eingestuft werden.

Prüfung von Alternativen:

Ein alternativer Standort wurde in der gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Gemeinde, Vertretern der RO-Kommission und Hr. DI Klotz der BFI Kufstein am 27.09.2022 versucht zu erörtern.

Ein alternativer Standort, wie von der BFI in ihrer Stellungnahme angeführt, ist aus raumordnungsfachlichen Gründen nicht möglich. Die Errichtung der Wohnhausanlage abseits des künftig vorstellbaren Siedlungsraumes, wie z.B. südöstlich der Hofstelle Mooshäusl, wäre als neuer Siedlungssplitter zu werten, wobei dies den Zielen der Fortschreibung des ÖRK der Gemeinde und den Zielen der örtlichen Raumordnung widersprechen würde.

Den fachlich vorstellbaren Rand der Kirchstiegl-Siedlung bzw. des Hauptsiedlungsraumes stellen die derzeit bereits bebauten Parzellen im Ortsbereich und Planungsgebiet dar.

Die Errichtung der Wohnhausanlage Mooshäusl ist der auslösende Faktor für die Ausweisung eines neuen baulichen Entwicklungsbereiches in Form einer Einzeländerung, wie im Planungsgebiet dargelegt. Ohne diese verdichtete Baumaßnahme wäre der Ortsbereich im

besten Fall eine Anfrage zur nächsten Fortschreibung der ÖRK-Verordnung in der Gemeinde Kirchbichl.

Ein alternativer Standort kann somit nicht gefunden werden.

Überwachung und Monitoring:

Gemäß § 10 TUP 2005:

„Die Planungsbehörde ist verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.“

Der neue Entwicklungsbereich wird als Änderung dem Gesamt-ÖRK beigelegt.

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist als aktiver Plan zu verstehen, der als Grundlage des Flächenwidmungsplanes für die Gemeinden und die örtlichen Raumplaner, sowie für Vertreter der verschiedenen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung als Arbeits- und Entscheidungshilfe der Siedlungs-, Freiraum- und Sozialentwicklung in der Gemeinde Kirchbichl dienen soll.

Durch das ständige Arbeiten mit dem Plan ist zugleich eine Überwachung der getroffenen Festlegungen unter Zuhilfenahme der textlichen Verordnungsteile gegeben, sodass etwaige negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können.

Zusammenfassung der SUP:

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgte basierend auf den gesetzlichen Vorgaben, wie sie oben bereits mehrfach erläutert wurden.

Alle relevanten Fachstellungnahmen wurden angefordert und liegen mit Ergebnissen vor, die Einfluss auf die ÖRK-Änderung haben.

Abschließend ist vor einer Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Gemeinderat die Vorprüfung dieses Umweltberichtes seitens der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Der weitere Verfahrensablauf ist exakt vorgegeben.

Für das Planungsgebiet wurden in einer Matrix Beurteilungen der Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern vorgenommen und geprüft.

Es wurde dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Flächenverlust des natürlichen Bodens mit all seinen Funktionen, den Verlust von Waldflächen mit Wohlfahrtsfunktion, sowie den Verlust von ökologisch wertvollen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten bewirkt werden.

In der ÖRK-Verordnung wird die Umsetzung der naturkundefachlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben.

Vorgesehene Flächenwidmungskategorie: Wohngebiet § 38 (1) TROG.

Die Entwicklung unserer Siedlungsräume, sowie die Herstellung und Erhaltung der dafür erforderlichen technischen Infrastruktureinrichtungen sind immer deutliche Eingriffe in die Natur und unsere Umwelt.

Abschließend betrachtet liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Die positive Vorprüfung – SUP Scoping vom Amt der Tiroler Landesregierung liegt vor:

Gutachten vom 01.03.2023, GZl. ROSTAT-1.1148/6-2023

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 3, 4 und 5

Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, und mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBI. Nr. 34/2005 idgF., den vom Planer „Architekturbüro Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf vom 10.11.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 700/1, 797/3, 800, 797/4, 697/8, 697/7, KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch sechs Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück 697/7 KG 83007 Kirchbichl
rund 298 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 697/8 KG 83007 Kirchbichl
rund 160 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 700/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 1247 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie
rund 1247 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie
rund 8934 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 797/3 KG 83007 Kirchbichl
rund 718 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 797/4 KG 83007 Kirchbichl
rund 480 m²
von Freiland § 41

in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 800 KG 83007 Kirchbichl
rund 393 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie
rund 1252 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie
rund 1252 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltschutzgesetz LGBl. Nr. 34/2005 - TUP.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die sechswöchige Auflage erfolgt

vom 19.04.2023 bis einschließlich 01.06.2023

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsberichte, Strategische Umweltschutzprüfung mit Vorprüfung – liegt während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr

Mo 07.30 - 12.30 u. 13.00-18.00 / Di - Fr 07.30 - 12.30 Uhr

im Gemeindeamt der Gemeinde Kirchbichl zur Einsichtnahme auf. Weiters wird die Kundmachung mit den Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.kirchbichl.at sowie im Boten für Tirol veröffentlicht.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Kirchbichl abzugeben.

Punkt 6

Werkhaus 7 GmbH - Abtretung von Grundstücksflächen an das öffentliche Gut - Gemeindestraßen

Information und Beschlussfassung über

- a) die Widmung der Teilfläche 2 aus Gp. 622, mit 203 m² für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz
- b) die kostenlose Übernahme der Teilfläche 2 aus Gp. 622, mit 203 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl, Gp. 1894/4, EZ 223, KG Kirchbichl

Herr Dipl. (HTL) Ing. Peer teilt mit, dass von der Fa. Werkhaus 7 GmbH kostenlos ein ca. 2m breiter Streifen an die Gemeinde Kirchbichl abgetreten wird.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Dipl. (HTL) Ing. Peer fasst der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig nachfolgende Beschlüsse:

- a) die Widmung der Teilfläche 2 im Ausmaß von 203 m² aus Gp. 622, EZ 1421, KG Kirchbichl, gemäß Teilungsurkunde der TRIGONOS Wörgl ZT-GmbH vom 16.02.2023, GZl.: 733/2022GT, für den Gemeingebrauch gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz
- b) die Übernahme der Teilfläche 2 im Ausmaß von 203 m² aus Gp. 622, EZ 1421, KG Kirchbichl, gemäß Teilungsurkunde der TRIGONOS Wörgl ZT-GmbH vom 16.02.2023, GZl.: 733/2022GT, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl unter Zuschreibung zur Gp. 1894/4 in EZ 223, KG Kirchbichl

Punkt 7

Gemeinde Kirchbichl - Arrondierung Flächenwidmungsplan - Kastengstatterstraße, Flößerweg, Haidachstraße

Information und Beschlussfassung über die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes ausgebauten Straßenabschnitte in Kastengstatt (ehem. Ablöseflächen - einheitlich Freiland)

Herr Bgm. Rieder erklärt, dass der Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022 aufgehoben und neu gefasst werden muss, da der Planungsbereich im Sevesobereich liegt und somit eine längere Auflagefrist notwendig ist.

Planungsgebiet:

Der Planungsbereich befindet sich in Ortsteil „Kastengstatt“, und stellt die Grundstücksform der betroffenen Gemeindestraßen dar – „Kastengstatterstraße, Flößerweg und Haidachstraße“. Angrenzende Baulandflächen, Baulandumlegungsflächen oder Sonderflächen sind nicht von dieser Planung berührt. Keine straßenrechtlichen Veränderungen vorgesehen – Seveso Gefahrenbereich zwar räumlich, jedoch nicht hinsichtlich geplanter baulicher Maßnahmen berührt (Straßenflächen bleiben unverändert).

PLANUNGSZIEL

Herstellung einer einheitlichen Flächenwidmung – die Abtretungsflächen der vergangenen Jahre mit einer Baulandwidmung sollen in Freiland rückgewidmet werden.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Dipl. (HTL) Ing. Peer fasst der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig die Beschlüsse, den Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2022 zu Tagesordnungspunkt 9 aufzuheben und gemäß § 68 Abs. 4 iVm § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer – Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 11.08.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstück Gpn. .123, 1855/2, 1864 und 1868/7, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch sechs Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück .123 KG 83007 Kirchbichl

rund 86 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 1855/2 KG 83007 Kirchbichl

rund 282 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

sowie

rund 2836 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 1864 KG 83007 Kirchbichl

rund 2252 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 196 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 1868/7 KG 83007 Kirchbichl

rund 370 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

sowie

rund 1258 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10

Anfragen, Anträge, Allfälliges

Herr GR Lanner informiert, dass am Samstag, den 01.04.2023, wieder die Aktion „Sauberes Kirchbichl“ stattfinden wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 20.19 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Schriftführerin:



(Gde.-Amtsleiterin)

Der Vorsitzende:



(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: